

Aktenzeichen:
6 O 126/26



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister
Walter Schmitt, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Forsthoff, Kleingemün-
der Straße 72/10, 69118 Heidelberg

gegen

Johann Mauser, [REDACTED]

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht von Schwichow, den Richter am Landgericht Dr. Gitzel und die Richterin Jaeger am
01.09.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, den Domainnamen „gemeinde-dannstadt.com“ zu verwenden.
2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Registrierungsstelle ICANN (www.icann.org; Anschrift: 12025 Waterfront Drive, Suite 300, Los Angeles, CA 90094-2536; USA) die Frei-

gabe der Domain „gemeinde-dannstadt.com“ zu erklären.

3. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

- in einem Internetauftritt den Namen „Gemeinde-Dannstadt“ zu verwenden,

- in einem Internetauftritt die Anschrift „Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim“ als eigene Anschrift anzugeben,

- in einem Internetauftritt die E-Mail-Adresse dannstadt@mailbox.org als Kontakt-Email-Adresse anzugeben,

wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage K 01,

- das nachstehend wiedergegebene Wappen



öffentlich zugänglich zu machen,

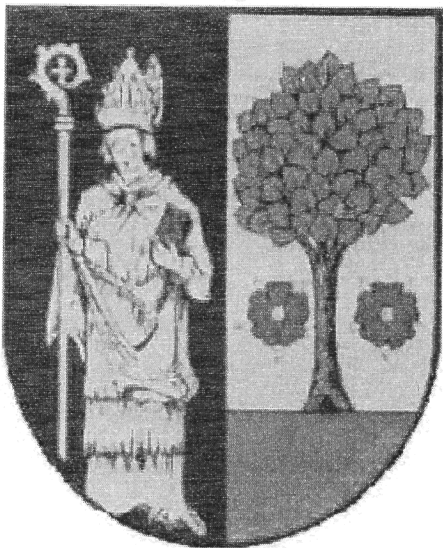
wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage K 01 und K 03.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.202,61 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2025 zu zahlen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6. Das Urteil ist mit Ausnahme der Ziffer 2. vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Verbandsgemeinde im Bezirk des angerufenen Gerichts. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und betreibt die Internetseite www.vgds.de. Als Verbandsgemeinde ist ausschließlich die Klägerin befugt, den Namen Dannstadt zu verwenden. Die Klägerin hat ein Namensrecht nach § 12 BGB. Die Klägerin ist außerdem Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an folgendem Wappen:



Der Beklagte ist Einwohner der Klägerin und wohnt im Ortsteil Dannstadt. Er registrierte ohne Einwilligung der Klägerin die Top-Level-Domain www.gemeinde-dannstadt.com und betreibt auf dieser Domain eine Internetseite. Im unteren Bereich der Internetseite gibt der Beklagte als Kontaktmöglichkeit die Gemeinde Dannstadt, Address: Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim und als Email-Adresse dannstadt@mailbox.org an. Darüber hinaus gibt er seine eigene Webseite an sowie seine eigene Telefonnummer 0621-30734480. Der Beklagte verwendet zudem das urheberrechtlich geschützte Wappen der Klägerin auf seiner Internetseite. Mit Schreiben vom 21.11.2025 wurde der Beklagte abgemahnt und aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

(Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, den Domainnamen „gemeinde-dannstadt.com“ zu verwenden.

2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Registrierungsstelle ICANN (www.icann.org; Anschrift: 12025 Waterfront Drive, Suite 300, Los Angeles, CA 90094-2536; USA) die Freigabe der Domain „gemeinde-dannstadt.com“ zu erklären.
3. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

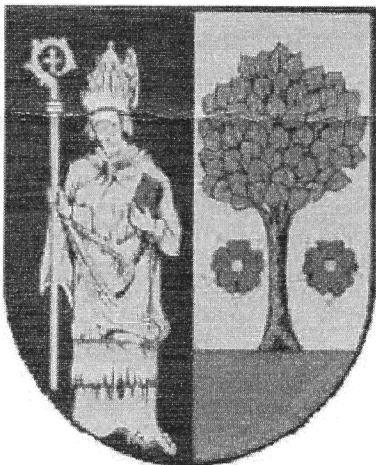
- in einem Internetauftritt den Namen „Gemeinde-Dannstadt“ zu verwenden,

- in einem Internetauftritt die Anschrift „Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim“ als eigene Anschrift anzugeben,

- in einem Internetauftritt die E-Mail-Adresse dannstadt@mailbox.org als Kontakt-Email-Adresse anzugeben,

wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage K 01,

- das nachstehend wiedergegebene Wappen



öffentlich zugänglich zu machen,

wenn dies jeweils geschieht wie in Anlage K 01 und K 03.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.202,61 €

zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2025 zu zahlen.

Der Beklagte hat sich nicht über einen Rechtsanwalt eingelassen. Eine Verteidigungsanzeige eines Rechtsanwalts liegt nicht vor.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 331 Abs. 3 ZPO, da keine von einem Rechtsanwalt verfasste Verteidigungsanzeige für den Beklagten vorliegt.

I. Die Klage ist zulässig und schlüssig.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der Namensnennung, einschließlich Adresse und E-Mail-Adresse, aus § 1004 BGB analog i.V.m. § 12 BGB. Der Anspruch umfasst auch den Anspruch auf Freigabe der Internet-Domain.

Eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Abs. 1 Alt. 2 BGB liegt vor, wenn ein Dritter, welcher kein Recht zur Namensführung hat, unbefugt den gleichen Namen wie der Namensträger gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006, Az.: I ZR 201/03 - solingen.info). Durch die Verwendung des Namens Dannstadt in Verbindung mit dem Wort Gemeinde im Domainnamen, durch die Angabe der tatsächlichen postalischen Anschrift der Klägerin an zahlreichen Stellen auf der Internetseite sowie durch die Angabe der E-Mail dannstadt@mailbox.org, welche wiederum den Namen Dannstadt beinhaltet, schafft der Beklagte eine Zuordnungsverwirrung.

2. Die Klägerin hat außerdem einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des verwendeten Wappens aus § 97 Abs. 1 UrhG.

Ihr steht nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 19 a UrhG das ausschließliche Recht zu, ihr Werk öffentlich zugänglich zu machen. Der Beklagte hat das vorbezeichnete Wappen ohne Genehmigung der Klägerin und somit widerrechtlich auf seiner Internetseite öffentlich zugänglich gemacht. Die Wiederholungsgefahr besteht, denn der Verstoß besteht fort.

3. Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten beruht auf §§ 97a UrhG, 823 Abs. 1, 12 BGB, der Zinsanspruch auf §§ 286, 288 BGB.

4. Die Androhung des Ordnungsgeldes folgt aus § 890 ZPO.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO. Die Ziffer 2. des Tenors ist nicht vorläufig, sondern erst nach Rechtskraft dieses Versäumnisurteils vollstreckbar, da sich die Vollstreckbarkeit nach § 894 ZPO richtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. ~~Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.~~

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

von Schwichow
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gitzel
Richter
am Landgericht

Jaeger
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

von Schwichow
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gitzel
Richter
am Landgericht

Jaeger
Richterin

Beglaubigt:

(Maier), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

